



**Amtsgericht
Hannover**

Geschäfts-Nr.:
421 C 3862/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 16.09.2011

Gläser, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

Urteil
zur Geschäftsstelle
gelangt am 16. SEP. 2011

In dem Rechtsstreit

■■■■■ GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, ■■■■■

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■

Geschäftszeichen: ■■■■■

gegen

Frau ■■■■■ F ■■■■■

Beklagte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 421
auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2011
durch die Richterin am Amtsgericht Wendt

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage ein Zahnarzhonorar aus abgetretenem Recht geltend.

Der streitgegenständlichen Forderung liegt eine zahnärztliche Behandlung der Beklagten durch Dr. L. [REDACTED] zugrunde, die Ende 2009 und Anfang 2010 durchgeführt worden ist. Die Beklagte ist Kassenpatientin. Im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung hat die Beklagte Kostenvoranschläge und Vergütungsvereinbarungen unterschrieben, wobei zwischen den Parteien im einzelnen streitig ist, wann und unter welchen Umständen es zu den Unterschriften der Beklagten kam. Die unter dem 3.2.2010 mit 1.924,32 € abgerechneten Leistungen, die nachträglich um einen Betrag von 158,10 € gemindert wurden, hat die Beklagte nicht bezahlt.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe nach Aufklärung über die Kosten jeweils vor dem zahnärztlichen Eingriff die abgerechneten Leistungen durch ihre Unterschrift unter den Heil- und Kostenplan und die Vergütungsvereinbarungen beauftragt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.766,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 9.3.2010, vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 3,- € sowie die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 192,90 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass ihr zugesichert worden sei, dass ihr Eigenanteil ca. 600,- € betrage. Zu den Unterschriften sei es während einer durchgeführten zahnärztlichen Behandlung gekommen, ohne dass die Beklagte Gelegenheit gehabt habe, die zur Unterschrift vorgelegten Dokumente zu prüfen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin hat keinen Anspruch auf die eingeklagte Forderung aus §§ 611 Abs. 1, 398ff BGB, denn sie hat eine Beauftragung durch die beklagte Kassenpatientin zu den privatärztlich abgerechneten Leistungen nicht nachvollziehbar dargelegt.

Für den Auftragsinhalt ist die Klägerin darlegungs- und beweisbelastet. Zwar liegen ein von der Beklagten unterschriebener Heil- und Kostenplan sowie von ihr unterschriebene Vergütungsvereinbarungen vor. Nach dem Vortrag der Klägerin bleibt jedoch unklar, wann und wie es zu den Unterschriften unter die entsprechenden Vereinbarungen gekommen ist. Dabei war zu berücksichtigen, dass allein in der Zivilabteilung 421 sieben Verfahren (421 C 8066/10, 11292/10, 13978/10, 7663/11, 7848/10, 8813/11 sowie das hiesige Verfahren - insgesamt sind jeweils drei Abrechnungsstellen betroffen) anhängig sind oder waren, in denen sich die Beklagten in ähnlicher Weise gegen Honorarforderungen des Zedenten L. [REDACTED] verteidigen. Streitig sind die Umstände und Zeitpunkte der Unterschriftsleistungen sowie mündlich getroffene irreführende Aussagen, bis hin dazu, dass bestritten wird, eine Unterschrift überhaupt geleistet zu haben. Die drei weiteren Zivilabteilungen, die sich mit Arztsachen beschäftigen (Abt. 402, 526, 546) waren bzw. sind ebenfalls mit derartigen Verfahren befasst. Vor diesem Hintergrund bedarf es in besonderem Maße einer in sich schlüssigen, mit der Patientendokumentation übereinstimmenden Darlegung, die frei von Widersprüchen ist, bevor die Voraussetzungen für eine Beweiserhebung gegeben sind. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Klägerin nicht. Mit der Klageschrift hatte die Klägerin zunächst behauptet, mit der Klage werde der Versichertenanteil für eine Behandlung der Beklagten im Zeitraum vom 25.11.2009 bis zum 26.1.2010 geltend gemacht. Auf den gerichtlichen Hinweis vom 7.4.2011, dass die Voraussetzungen einer Abrechnung nach der GOZ bei einem Kassenpatienten nicht dargelegt sind und die Berechnung des 4,0fachen Steigerungssatzes einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung bedarf, hat die Klägerin unter Vorlage entsprechender Dokumente behauptet, entsprechende Vereinbarungen seien am 21.10.2009 getroffen worden. Bereits unter Hinweis auf die Vielzahl gleichgelagerter gerichtlicher Verfahren hat das Gericht sodann die Patientendokumentation erfordert und nach deren Vorliegen darauf hingewiesen, dass sich eine Unterzeichnung der Vereinbarungen durch die Beklagte am 21.10.2009 daraus gerade nicht ergibt. Sodann hat die Klägerin behauptet, der Heil- und Kostenplan sei am 25.11.2009 mit der Beklagten

besprochen worden, von dieser unterzeichnet worden und sodann am 26.11.2006 an die gesetzliche Krankenversicherung weitergeleitet worden. Aus der Patientendokumentation ergibt sich derartiges für den 25.11.2009 nicht. Danach sind der Beklagten an diesem Tag Fäden gezogen worden. Weiter soll die Beklagte an diesem Datum ihre Zufriedenheit mit dem Behandlungsablauf geäußert haben. Auf weiteren Hinweis des Gerichts erfolgte sodann der Vortrag, die streitgegenständlichen Leistungen seien nach ausführlicher Aufklärung am 16.11.2009 unter Vorlage und Mitgabe der zugrundeliegenden Kostenvoranschläge und Vergütungsvereinbarungen am 10.12.2009 beauftragt worden. In einem späteren Schriftsatz wird sodann behauptet, die Beklagte habe am 25.11.2009 die unterschriebenen Vergütungsvereinbarungen mitgebracht und berichtet, die Kostenvoranschläge an die Krankenkasse weitergeleitet zu haben. Wie bereits ausgeführt finden sich für den 25.11.2009 entsprechende Eintragungen in der Patientendokumentation nicht, obwohl diese sich sonst sehr ausführlich mit der Kostenseite und der Aufklärung darüber befasst, auch wenn ihre Aufgabe eigentlich in der medizinischen Dokumentation liegt. Darüber hinaus soll die Beklagte jetzt den Kostenvoranschlag selber weitergeleitet haben, obwohl es noch im Schriftsatz vom 1.6.2011 hieß, die Weiterleitung sei nach Unterschrift am 25.11.2009 am 26.11.2009 erfolgt, was impliziert, dass dies durch die Praxis des Zedenten geschehen ist, weil andernfalls das genaue Datum der Weiterleitung kaum bekannt sein dürfte. Im Schriftsatz vom 24.8.2011 heißt es sodann, dass die Beklagte am 10.12.2009 den genehmigten Heil- und Kostenplan samt Begleitleistungen wieder mitgebracht habe. Entgegen all diesen Behauptungen ist in der Patientendokumentation zumindest für einen Teil der privatärztlichen Leistungen vermerkt, nämlich denjenigen für den ein auf 4,0 erhöhter Steigerungssatz verlangt wird, dass diese mit der Patientin nach Erläuterung bereits vereinbart worden seien. Weiter sind in der streitgegenständlichen Rechnung privatärztliche Leistungen abgerechnet, die am 25.11.2009 erbracht worden sein sollen. Jedenfalls nach dem späteren Vortrag der Klägerin lagen aber zu diesem Zeitpunkt entsprechende Aufträge der Beklagten zu einer privatärztlichen Versorgung nicht vor. Auch mutet es merkwürdig an, dass die in die streitgegenständliche Rechnung eingestellten Laborleistungen nach der Rechnung des Labors vom 18.1.2010 am 21.10.2009 geliefert worden sein sollen. Insgesamt ist der Vortrag der Klägerin derart widersprüchlich und verworren, dass es bereits an einem nachvollziehbaren Vortrag fehlt, wann welche Leistungen durch die Beklagte beauftragt worden sind. Vor diesem Hintergrund wäre eine Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen verbotene Ausforschung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.



Wendt
Richterin am Amtsgericht